

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 9 (1923)
Heft: 52

Vereinsnachrichten: Katholischer Lehrerverein der Schweiz : unsere sozialen Institutionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katholischer Lehrerverein der Schweiz.

Unsere sozialen Institutionen.

1. Vergünstigungen beim Abschluß von Lebensversicherungen.

Nachstehend veröffentlichen wir den Vergünstigungs-Vertrag, den der Katholische Lehrerverein der Schweiz mit der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich abgeschlossen hat. Wir empfehlen ihn den Vereinsmitgliedern zu besonderer Beachtung und bitten sie, nach Möglichkeit dessen Vorteile auszunützen. Jedes Mitglied, das auf Grund dieses Vertrages eine Lebensversicherung mit obiger Gesellschaft abschließt, wendet damit auch dem Verein (d. h. der Hilfskasse) einen Beitrag zu und tut also ein gutes Werk, abgesehen davon, daß eine rechtzeitig abgeschlossene Lebensversicherung eine gute Altersfürsorge ist.

Als Manuskript gedruckt.

Nachdruck verboten.

Vertrag

Zwischen dem

Katholischen Lehrerverein der Schweiz

einerseits und der

Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich

andererseits

ist zur Förderung und Erleichterung der Familien- und Altersfürsorge der Mitglieder des Katholischen Lehrervereins der Schweiz nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich gewährt dem Katholischen Lehrerverein der Schweiz von jeder Kapitalversicherung auf den Todesfall, welche ein Mitglied des Katholischen Lehrervereins der Schweiz auf das Leben seiner selbst, seiner Frau oder seiner minderjährigen Kinder als Versicherungsnehmer abschließt, für das erste Versicherungsjahr in denjenigen Raten, in welchen die Prämien gezahlt werden, $5\frac{0}{100}$ der Versicherungssumme bei gleichzeitigem Erlaß der Policentaxe. Diese Vergütung kommt dem Katholischen Lehrerverein der Schweiz zu und findet zu Vereinszwecken Verwendung. Sie darf nicht den einzelnen versicherten Mitgliedern ausgerichtet werden.

Die Abrechnung zwischen dem Katholischen Lehrerverein der Schweiz und der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt findet halb-

jährlich, je auf den 1. Januar und 1. Juli statt.

Die Tatsache, daß der Antragsteller Mitglied des Katholischen Lehrervereins der Schweiz ist, muß gleichzeitig mit der Einreichung des Versicherungsantrages geltend gemacht werden.

Art. 2.

Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt gewährt ferner Mitgliedern des Katholischen Lehrervereins der Schweiz während der Dauer dieses Vertrages auf den bar zu entrichtenden Prämienbeträgen für Versicherungen, welche nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgeschlossen worden sind, eine Ermäßigung von 2%, sofern die Prämien franko nach Abzug der gewährten Reduktion von 2% der Anstalt direkt eingeschickt werden.

Diese Vergütung kommt dem Versicherungsnehmer zu und wird ebenfalls gewährt für Versicherungen, für welche die Mitgliedschaft nach Abschluß des Versicherungsvertrages erworben oder geltend gemacht wird. Wer Anspruch auf diese Vergütung erhebt, hat der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt hiervon Mitteilung zu machen. Die Ermäßigung tritt erstmals ein auf der Prämie, welche frühestens zwei Monate nach erfolgter Anzeige fällig wird.

Der Rabatt von 2% auf den bar zu entrichtenden Prämien wird nur gewährt, wenn alljährlich bei Beginn des Versicherungsjahres ein Ausweis über die noch bestehende Vereinszugehörigkeit (Mitgliedschaftskarte für das betreffende Jahr, Quittung über den bezahlten Jahresbeitrag) vorgelegt wird.

Art. 3.

Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt wird bei der Entscheidung über die Aufnahme dem Einfluß des Berufes auf die Lebensdauer billig Rechnung tragen.

Art. 4.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich mit Rücksicht auf die besondern Einrichtungen der Volksversicherung nicht auf die in dieser Abteilung Versicherten.

Art. 5.

Wer aus dem Kathol. Lehrerverein der Schweiz austritt, geht der Vorteile dieses Vertrages verlustig. Bei einem allfälligen Wiedereintritt treten die Bestimmungen des Vertrages wieder in Kraft.

Art. 6.

Der Katholische Lehrerverein der Schweiz verpflichtet sich, die Versicherung seiner Mitglieder bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt möglichst zu fördern und mit andern Lebensversicherungs-Gesellschaften während der Dauer dieses Vertrages behufs Abschluß eines ähnlichen Vergünstigungsvertrages nicht in Verbindung zu treten.

Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt verpflichtet sich, andern Lehrervereinen während der Dauer dieses Vertrages keine günstigeren Bedingungen als dem Katholischen Lehrerverein der Schweiz einzuräumen.

Art. 7.

Die Mitglieder des Katholischen Lehrervereins der Schweiz, welche mehreren, mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in einem Vertragsverhältnis stehenden Vereinen angehören, verfügen über die eingeräumten Vergünstigungen für die gleiche Versicherung nur einmal.

Art. 8.

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1924 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1924. Findet spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Vertragsdauer keine Kündigung statt, so dauert der Vertrag je ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist fort.

Luzern, den 6. Dez. 1923.

Katholischer Lehrerverein der Schweiz:

Der Zentralpräsident:
gez. W. Maurer.

Der Zentralaktuar:
gez. W. Arnold.

Zürich, den 6. Dez. 1923.

Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt
gez. G. Schaertlin. gez. Marchand.

II. Unsere Hilfskasse.

Zu Beginn des Jahres 1923 trat die Hilfskasse des Kathol. Lehrervereins in Funktion; diese hat laut Reglement vom 16. Oktober 1922 den Zweck, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel:

a. in Fällen unverschuldeter Not Lehrern und Lehrerinnen oder Lehrerswitwen Unterstützungen zu leisten oder Darlehen zu gewähren;

b. Kindern von Lehrern, namentlich solcher verstorbener Vereinsmitglieder, eine angemessene Schul- und Berufsbildung zu erleichtern;

c. solchen Vereinsmitgliedern, die noch nicht durch Staat oder Schulgemeinden gegen Ansprüche aus Haftpflicht als Lehrpersonen geschützt sind, Gelegenheit zu verschaffen, sich versichern zu lassen.

Alle wünschbaren Aufschlüsse über die Hilfskasse erteilt der Präsident: Hr. Alfr. Stalder, Turnlehrer, Wesemlinstraße 25, Luzern.

III. Unsere Haftpflichtversicherung.

Wir bringen unsern Mitgliedern auch in Erinnerung, daß der Kathol. Lehrerverein der Schweiz mit der Krankenkasse „Konfordia“ im Jahre 1922 eine Haftpflichtversicherung (nicht Unfallversicherung) abgeschlossen hat, die den Versicherten bei einer Jahresprämie

von nur 2 Fr. im Haftpflichtfalle folgende Garantiesummen gewährt:

Fr. 20,000 im Einzelfall

Fr. 60,000 pro Ereignis

Fr. 4,000 für Materialschaden.

Prämien-Einzahlungen auf Postcheck VII 2443, Luzern.

Nähere Auskunft erteilt der Präsident der Hilfskasse, Hr. Alfr. Stalder, Turnlehrer, Wesemlinstraße 25, Luzern.

IV. Haftpflichtversicherung für Schulen.

Die „Konfordia“ bietet auch außerordentlich günstige Gelegenheit zum Abschluß von Haftpflichtversicherungen für ganze Schulgemeinden (Wohlverstanden: nicht Unfallversicherung zu nachstehenden Prämienansätzen!). Beispiel. Eine Schulgemeinde versichert ihre 600 Schulkinder und 13 Lehrkräfte gegen Haftpflichtansprüche, und zwar mit folgenden Versicherungssummen: Einzelfall Fr. 20,000, Ereignisfall Fr. 50,000 und Sachschaden Fr. 5000.—

	Prämie:
Grundprämie	Fr. 5.50
600 Schüler zu 11 Cts.	„ 66.—
13 Lehrkräfte zu 2 Fr.	„ 26.—

Total Fr. 97.50

Nähere Auskunft erteilt die Zentralverwaltung der „Konfordia“, Sem-pacherstraße, Luzern.

V. Unsere Unfallversicherung.

Seit dem Jahre 1921 besteht zwischen der „Konfordia“, Kranken- und Unfallkasse des Schweiz. kath. Volksvereins und dem Kathol. Lehrerverein der Schweiz eine Vereinbarung, wonach die „Konfordia“ in ihrer Unfallversicherung, den Mitgliedern des Kathol. Lehrervereins Vergünstigungen gewährt: 20 % Rabatt auf den Ansätzen der Taggeldversicherung — 5 % der einlaufenden Prämien kommen der Zentralkasse des Kathol. Lehrervereins zugut. —

Unsere Mitgliedern sind auf Grund dieser Vereinbarung folgende Versicherungsmöglichkeiten gegen Unfall geboten:

1. Für Arzt-, Arznei- und Spitalkosten-Vergütung bei einer jährlichen Prämie von Fr. 6.—.

2. Für ein Taggeld von Fr. 1.— bis Fr. 10.— bei einer jährlichen Prämienzahlung von Fr. 2.40 bis Fr. 42.—.

3. Todesfall und Invalidität:

a. Für Todesfall von Fr. 1000.— bis Fr. 15,000.—.

b. Für Invalidität von Fr. 1000 bis Fr. 45,000.—.

Prämienzahlung: Für je Fr. 1000.— Versicherungssumme (Todesfall und Invalidität) jährlich Fr. 1.80.

Beispiel: Ein Mitglied versichert sich gegen Unfallschaden, und zwar: Bezahlung der Arzt- und Medikamentenrechnung; 3 Fr. Taggeld; Versicherungssumme bei Tod oder Invalidität je Fr. 5000.

Jahresprämie:

1. Arzt und Medikamente	Fr. 6.—
2. Taggeldversch. Fr. 9 (abzögl. 20%)	" 7.20
3. Versicherung auf Tod od. Invalidität	" 9.—
Total	Fr. 22.20

Jede wünschbare Auskunft erteilt unser Zentralkassier, Hr. Alb. Elmiger, Lehrer, Littau.

VI. Unsere Reise-Legitimationskarte.

Die Reise-Legitimationskarte des katholischen Lehrervereins gewährt Tagermäßigungen auf 36 Bergbahnen (meistens 50% der Normaltage) und bei Besichtigung von Sehenswürdigkeiten der Schweiz. Die Vereinsmitglieder können die Karte zum Preise von Fr. 1.50 beziehen bei unserm Zentralkassier, Herrn W. Arnold, Seminarprofessor, Zug. Die neue Ausgabe erfolgt auf 1. März 1924. Bis dahin ist die Karte 1923 gültig. J. T.

Schwyzzer Brief.

Kürzlich erschien der Bericht über unser Schulwesen für das Schuljahr 1922/23. Wir entnehmen daraus folgendes. Um den Gemeinden die Durchführung der in § 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1921 vorgesehenen Versicherung der Lehrer gegen Krankheit und Unfall zu erleichtern, insbesondere um günstigere Versicherungsbedingungen zu erhalten und die Versicherung auch der älteren Lehrer zu ermöglichen, wurden die Gemeinden eingeladen, sich zu einer Kollektivversicherung sämtlicher Lehrpersonen (mit der Konfordia in Luzern) zusammenzuschließen. Eine Reihe von Gemeinden haben ihre Erklärungen im zustimmenden Sinne bereits abgegeben, während von andern Gemeinden die Antworten noch ausstehen. Die Lehrerschaft wünschte sehr, daß auch die „andern Gemeinden“ bald zu einem Entschluß kämen, damit die Angelegenheit nach reiflichem Studium endlich zum Abschluß gelangen könnte.

Der störende Einfluß eines überspannten Vereinslebens unserer Zeit macht sich auch bei der Schuljugend geltend. Der Erziehungsrat sah sich daher gestützt auf § 39 der Schulorganisation zum Erlass eines Vereinsverbotes für die Schuljugend veranlaßt, des Inhalts, daß den Primar- u. Sekundarschülern der Beitritt zu Vereinen oder die Mitwirkung in solchen nur dann gestattet ist, wenn die Vereine unter der Leitung einer Lehrperson stehen und der Schulrat dazu seine Einwilligung gibt. Zu nächtlichen Vereinsanlässen dürfen sie niemals zur Mitwirkung herangezogen werden.

Auf eine an die Ortschulbehörden gerichtete Anfrage sprach sich die große Mehrheit derselben gegen die Wiedereinführung der monatlichen Schulzeugnisse aus. Die kant. Erziehungsbehörden erachten die Wiedereinführung genannter Zeugnisse ebenfalls nicht für zweckmäßig; ihr Wert wiegt die Kosten und die erhebliche

Mehrarbeit der Lehrerschaft nicht auf. Der Anregung ist aber in dem Sinne teilweise Rechnung getragen worden, daß an Stelle der bisherigen Semesterzeugnisse, in Zukunft Trimesterzeugnisse ausgestellt werden. Daneben soll es den Ortschulbehörden freigestellt werden, die Verabfolgung von Zwischenzeugnissen oder Zwischen-Zensuren einzuführen.

Die Frage der Schulbücher-Revision ist im Berichtsjahr einen Schritt vorwärts gekommen. Die schon vor einigen Jahren angeragte gemeinsame Herausgabe der Schulbücher durch die Urkantone sieht ihrer baldigen Verwirklichung entgegen, in dem Sinne, daß die Erziehungsbehörden der Urkantone und von Zug für die ersten drei Klassen die Schaffung gemeinsamer Schulbücher beschlossen und die Grundsätze hierfür festgelegt haben. Die bezüglichen Entwürfe, mit deren Redaktion Lehrpersonen aus dem Kanton Schwyz betraut sind, sollen im Laufe des Jahres 1923 den Vertretungen der beteiligten Erziehungsbehörden vorgelegt werden. Für den Kanton Schwyz ist sodann auch das 4. Schulbuch in Neubearbeitung begriffen.

Ueber Beibehaltung der Rekrutenschule läßt sich der Schulinspektor von Arth-Rüznacht folgendermaßen vernehmen: Wer an eine Aufhebung der Rekrutenschule denkt, der soll sich die Anfangsleistungen eines Teils dieser Schüler ansehen. Er wird sie fast einfältiger finden, als es die Polizei erlaubt. Da wird vom 14. bis zum 18. Jahre fast alles aus dem Kopf gesiebt. Gesetzliche Fortbildungsschule vor!

In bezug auf die Leistungen an der Primarschule wird gesagt, daß die Prüfungsergebnisse recht zufriedenstellend waren. Aufgefallen ist in einzelnen Schulen die gar zu langsame Ausführung der Aufgaben. Die Schüler sollten im Rechnen eingeübt werden, schnell und sicher die